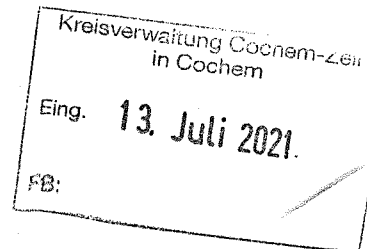




Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Frau Laura Geisbüsch
Endertplatz 2
56812 Cochem



Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

08.07.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-0544-21/V1	20.04.2021 BIM-U 1566/2020	Christina.Thiel@lgb-rlp.de ulrich.dehner@lgb-rlp.de Roman.Storz@lgb-rlp.de Bernd.Schmidt@lgb-rlp.de Michael.Weidenfeller@lgb-rlp.de	06131 9254-246 06131 9254-274 06131 9254-310 06131 9254-340 06131 9254-242

**BlmSchG - Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Beuren,
Flur 7, Flurstücke 4, 10/1, 38, Flur 8, Flurstück 4 und Flur 10, Flurstück 62;
Antragsteller: enercity Windpark Beuren GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer**

Sehr geehrte Frau Geisbüsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Beuren kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass in der Gemarkung Beuren ehemals Bergbau auf Dachschiefer erfolgt ist. Aufgrund mangelnder Angaben und Orientierungspunkte können die hier vorhandenen Unterlagen nur unzureichend in die heutige Örtlichkeit eingepasst werden, weshalb keine Aussage zur genauen Lage der Grubenbaue getroffen werden.





Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz, weshalb für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig ist. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Für die geplanten Bauvorhaben empfehlen wir Ihnen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Boden:

Nach Auswertung der Bodenflächendaten 1:50.000 des LGB (BFD 50) sind die Standorte der Windkraftanlagen auf locker gelagerten, teils oberflächennah vernässten Braunerden vorgesehen

(<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-bodenkarten/bfd50.html>).

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die betroffenen Böden reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.



Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019) sowie auf der Homepage des LGB

(<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>).

Zur Umsetzung der Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes empfehlen wir eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639.



Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Ingenieurgeologie:

Das LGB geht inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. Die Erdbebenmessstationen dürfen durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können.

Die vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz auf der Gemarkung Beuren betriebene Erdbebenmessstation (Kürzel BEUR geogr. Breite: 50,07963, geogr. Länge: 7,07815) ist daher vor relevanten Störbeiträgen durch WEA zu schützen. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz). Die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit der Rotationsgeschwindigkeit der WEA. So werden mit ansteigender Rotationsgeschwindigkeit im Frequenzspektrum diskrete Frequenzen angeregt, die vermutlich Turbinen-induziert sind. Bisherige Auswertungen zeigen einen Anstieg des Rauschniveaus mit zunehmender Windgeschwindigkeit bei den sogenannten Leistungsdichtespektren.

Alle fünf der geplanten Windenergieanlagen liegen im engeren Schutzbereich (< 3 km). Es ist daher von einer erheblichen Beeinträchtigung der Messstation auszugehen.

Damit ist ein adäquater Ersatz für die Messstation Beuren seitens des Windparkbetreibers unumgänglich.

Vor der Umsetzung der Planung ist auf Kosten des Windparkbetreibers ein Alternativ-Standort zu suchen und zu errichten. Das LGB empfiehlt von einem sachverständigen Ingenieurbüro in Absprache ein entsprechendes Gutachten anfertigen zu lassen.



Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher

Anlage(n): - Kostenrechnung

G:\prinz\240544211.docx



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

07.07.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-0544-21/V1 Dr. Wdf, BS, Dr. UD, RS, chd/pb		Andrea Frank andrea.frank@lgb-rlp.de	06131 9254-103

Kostenmitteilung

für gutachterliche Stellungnahme(n) vom 08.07.2021

Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Beuren, Flur 7, Flurstück 4, 10/1 38, Flur 8, Flurstück 4 und Flur 10, Flurstück 62;

Antragsteller: enercity Windpark Beuren GmbH, Nessestr. 24, 26789 Leer

Antrag: Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem
vom 20.04.2021 Az.: BIM-U 1566/2020

Ortsbesichtigung(en) / Besprechung(en) am: ---

Gebühren gem. § 2 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 03.09.2007 in der Fassung vom 27.09.2018 (GVBl. S. 373, BS 2013-1-18).....

275,64 €

Gebühren gem. § 2 Abs. 2 o.a. LVO

0,00 €

Auslagen gem. § 6 o.a. LVO

0,00 €

275,64 €

Zahlbar an die Landesoberkasse, Außenstelle Neustadt, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Buchungsstelle: 3094-2022-3240-0544-21

*) Fälligkeit nach Ziffer 3 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004 (MinBl. 2004, S. 371) über die Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden in einem Verwaltungsverfahren spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung

Fälligkeitstag: 09.01.2022

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





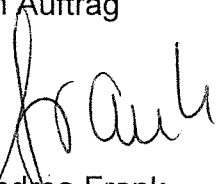
Gebührenberechnung nach dem Zeit- und Sachaufwand (§ 2 Abs. 1 und 3)

3,00 Std. zu 102,80 € = 308,40 €

1,00 Std. zu 70,04 € = 70,04 €

Summe: 378,44 €

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andrea Frank